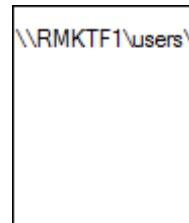


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Danny Eichelbaum, CDU-Fraktion TF vom 11.02.2015, Drucksache (5-2288/15-KT), zu Asylverfahren

Sachverhalt:

Nach dem Grundgesetz genießen politisch Verfolgte in Deutschland Asylrecht. Für ein funktionierendes Asylsystem ist eine zügige Bearbeitung der Anträge von großer Bedeutung. Zum Einen, um Menschen, die zu Recht Anspruch auf Asyl erheben, schnellstmöglich die rechtsgültige Sicherheit einer Zuflucht gewähren zu können, zum Anderen, um Menschen, die nach unseren Gesetzen keinen Anspruch auf Asyl haben, keine falschen Hoffnungen zu machen. Auch die Solidarität in der Bevölkerung bleibt vor allem dann erhalten, wenn von Behörden und Gerichten schnell entschieden wird, ob tatsächlich ein Aufenthaltsrecht und insbesondere ein politisches Asylrecht besteht. In der Antwort (Drucksache 6/563) auf die Kleine Anfrage „Asyl- und ausländerrechtliche Verfahren vor den Brandenburger Verwaltungsgerichten“ der CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg verweigerte die Landesregierung mit Verweis auf die Zuständigkeit der Landkreise als Ausländerbehörden eine Reihe von Fragen zu asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren zu beantworten.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Wie viele Ausreisepflichtige mit vollziehbarer Ausreisepflicht gab es jeweils in den Jahren 2010 bis 2015 im Landkreis Teltow Fläming?
2. In wie vielen dieser Fälle stützte sich die vollziehbare Ausreisepflicht auf einen bestandskräftigen Verwaltungsakt oder ein rechtskräftiges Urteil?
3. Wie viele dieser Fälle der vollziehbaren Ausreisepflicht aus den Jahren 2010 bis 2015 wurden tatsächlich vollstreckt?
4. Aus welchen Gründen wurde die vollziehbare Ausreisepflicht nicht vollstreckt?
5. Wie viel Zeit verging in diesen Fällen der vollziehbaren Ausreisepflicht seit dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht bis zur tatsächlichen Abschiebung? (Wenn möglich, bitte in Monatszeitintervalle einteilen)
6. Welche Gründe haben eine sofortige Abschiebung verzögert bzw. verhindert?
7. Wie viele dieser Ausreisepflichtigen mit vollziehbarer Ausreisepflicht waren vorbestraft oder straffällig geworden?
8. Hat die Landesregierung Brandenburg beziehungsweise eines ihrer Ministerien, das Datenmaterial zu den zuvor genannten Fragen 1 bis 7 bei dem Landkreis Teltow Fläming abgefragt oder wurden diese Daten durch die Kreisverwaltung an diese übermittelt? Wenn ja, zu welchem konkreten Zeitpunkt (Tag/Monat/Jahr) ist dies geschehen? Wenn nein, warum nicht?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
Konto-Nr.: 3633027598 IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete Herr Holger Lademann die Anfrage wie folgt:

zu Frage 1.

Im Landkreis Teltow-Fläming leben derzeit 191 Personen (davon 48 Personen unter 16 Jahren) mit einer Duldung, d.h. Inhaber einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung.

In den letzten Jahren waren dies

per 31.12.2011	104 Personen davon 11 unter 16 Jahren
per 31.12.2012	108 Personen davon 13 unter 16 Jahren
per 31.12.2013	110 Personen davon 16 unter 16 Jahren
per 31.12.2014	194 Personen davon 49 unter 16 Jahren

Die Feststellung der Ausreisepflicht betrifft aber nicht nur abgelehnte Asylbewerber. Sowohl bei EU-Ausländern als bei Nicht-EU-Ausländern können u.a. wegen (un)verschuldetem Wegfall der Aufenthaltsgrundlage, regulärem Ablauf des Aufenthaltstitels oder wegen unbefugter Einreise/Aufenthalt teilweise in Verbindung mit illegaler Beschäftigung Sachverhalte für eine Feststellung der Ausreisepflicht bestehen. Daraus folgt häufig die Feststellung der Ausreisepflicht gem. § 50 Aufenthaltsgesetz bzw. § 7 Freizügigkeitsgesetz/EU als ausländerrechtlicher Status. Bei einer freiwilligen Ausreise bzw. wenn sich Ausnahmetatbestände für einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ergeben, erfolgt keine Verfügung zur tatsächlichen Aufenthaltsbeendigung.

Nach der Feststellung der Ausreisepflicht und unter bestimmten Voraussetzungen kann eine gesonderte Ausweisungsverfügung erlassen werden, in der die Abschiebung gesondert angedroht wird.

Eine Schätzung der Zahlen kann auf Grund der komplexen Sachverhalte nicht getroffen werden. Ein Teil der Personen hat die Bundesrepublik Deutschland freiwillig bzw. unfreiwillig verlassen. Ein nicht unerheblicher Teil wiederum hat auf Grundlage der verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ein Aufenthaltsrecht erworben und ist u.a. ins übrige Bundesgebiet verzogen. Die Datenerhebung ist nur mit der Prüfung der einzelnen Ausländerakten möglich. Unter Berücksichtigung der personellen Situation ist eine kurzfristige Auswertung nicht zu realisieren. U.a. sind im besagten Zeitraum 836 Personen als Asylbewerber/innen dem Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen worden.

Jahr	aufgenommene Asylbewerber
2010	46
2011	61
2012	70
2013	178
2014	322
bis zum 27.03.2015	159

Gesamt:	836

Zu Frage 2.

Grundlage für alle unfreiwilligen Aufenthaltsbeendigungen ist immer ein bestandskräftiger Verwaltungsakt oder ein rechtskräftiges Urteil. Vor der Rechtskraft bzw. vor der Entscheidung über Eilanträge darf eine Aufenthaltsbeendigung nicht vollzogen werden.

zu Frage 3.

In der Ausländerbehörde werden nur die freiwilligen Ausreisen im Rahmen des IOM-Programms und die unfreiwilligen, d.h. mit Verwaltungszwang umgesetzten Ausreisen, erfasst. Im Rahmen des IOM-Programms (Internationale Organisation für Migration) werden für Ausreisepflichtige bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen die Reisekosten übernommen und eine sogenannte Reisekostenpauschale und Starthilfe ausgezahlt.

Die freiwillige Befolgung der Ausreiseaufforderung kann auch außerhalb des IOM-Programms erfolgen (siehe Punkt 1 sonstige Gründe zur Feststellung der Ausreisepflicht). Diese Fälle werden derzeit nicht statistisch erfasst.

Nach dem derzeitigen Zwischenstand (Stand 02.04.2015) erfolgten folgende freiwillige und unfreiwillige Aufenthaltsbeendigungen von Personen mit negativ abgeschlossenem Asylverfahren:

2011:	4
2012	5
2013:	11
2014	36
2015:	26

Die Zahlen für 2010 konnten noch nicht ermittelt werden.

zu Frage 4.

Eine zielstaatenlose Abschiebung ist generell nicht möglich. Ohne einen Pass oder ein Passersatzdokument des Heimatlandes ist keine Abschiebung möglich. Dieser Umstand ist dem Personenkreis nicht unbekannt. Bis auf wenige Herkunftstaaten erfolgt die Asylantragstellung ohne Personaldokumente. Mangels Mitwirkung der abgelehnten Asylbewerber bzw. Betroffenen bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung besteht bei dieser Personengruppe keine Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung. Eine generelle Aussage ist aber auch in diesem Fall nicht möglich. Palästinenser aus dem Libanon erhalten von der Auslandsvertretung generell keine Pässe und Kenianer seit vielen Jahren keine Pässe, wenn kein Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen wird.

Gewisse gesundheitliche Beeinträchtigungen verhindern ebenfalls Aufenthaltsbeendigungen.

Gegen jeden einzelnen Verfahrensschritt ist Widerspruch und/oder Klage möglich. Der Umfang der rechtstaatlichen Mittel, die dem Personenkreis zur Verfügung stehen, ist gesetzlich verankert. In der Praxis wird dies durch die Rechtsbeistände vollumfassend ausgeschöpft.

Die Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen ist nur möglich, wenn der Rechtsweg ausgeschöpft wurde bzw. alle aktuellen Eilanträge negativ beschieden wurden. Ein Eilantrag, auch am Tag der Abschiebung selbst, führt in der Regel zur Beendigung der konkreten Maßnahme an diesem Tag.

Darüber hinaus muss die Person am Tag der Abschiebung anwesend sein. Ein Verhindern der Abschiebung durch sogenanntes „Untertauchen“ und die Absicht auch künftig durch Abwesenheit die Abschiebung verhindern zu wollen, muss der Person nachgewiesen werden, um einen Haftantrag stellen zu können. Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an einen Haftantrag inzwischen sehr hoch angesetzt.

Während der Abschiebehaft besteht darüber hinaus jederzeit auch mehrfach die Möglichkeit, die Haft- bzw. die Flugtauglichkeit und die Angemessenheit der Haftdauer überprüfen zu lassen.

Da vorrangig das mildeste Mittel anzuwenden ist, erfolgt zuerst die begleitete Abschiebung (durch Bundespolizei) mittels Linienflug. Es ist nicht unüblich, dass bei entsprechendem Fehlverhalten der

Personen die Flugzeugbesatzung die Mitnahme verweigert oder dritte Personen die Maßnahme durch Blockade von Flugplatzzufahrten o.ä. verhindern. Ist die Person in Abschiebungshaft, dann wird der Haftbeschluss entsprechend den rechtsstaatlichen Grundsätzen jeweils nur auf die unbedingt notwendige Frist begrenzt. Unter Umständen ist nach einem Zeitraum von 6 Wochen nachzuweisen, dass kurzfristig ein erneuter Abschiebungstermin ansteht, da sonst die Haft aufgehoben werden kann.

Die Abschiebung per Charterflug (Sammelcharterflug i.d.R. von mehreren europäischen Staaten in ein Zielland) ist die organisatorisch aufwendigste Maßnahme. Dies kann zum Konflikt mit der Angemessenheit der Haftzeit führen.

zu Frage 5.

siehe Punkt 1

zu Frage 6.

siehe Punkt 4

zu Frage 7.

siehe Punkt 1

zu Frage 8.

Eine spezifische Abfrage zu den Fragen 1-7 erfolgt seitens der Landesregierung nicht. Die beschriebenen rechtlichen Hürden und praktischen Auswirkungen für die Umsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sind regelmäßig Bestandteil u. a. der jährlichen Dienstberatungen beim Ministerium des Innern und für Kommunales sowie bei den Beratungen der Ordnungsamtsleiter des Landkreistages.

Wehlan